

Reglement der Ortsgemeinde Goldach über den Ausbildungsfonds

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie auf Art. 26 der Gemeindeordnung vom 18. März 2011 folgendes

Reglement über den Ausbildungsfonds

Art. 1 Entstehung

Der Ausbildungsfonds wird aus dem Vermögen des bisherigen Lehrlings- und Stipendienfonds der Ortsgemeinde gebildet.

Art. 2 Finanzierung

Der Ausbildungsfonds wird geüffnet durch:

- Zuwendungen, Schenkungen, Legate;
- Einlagen aus der laufenden Rechnung (Krediterteilung im Rahmen des Voranschlages);
- Zinserträge.

Art. 3 Zweck

Der Ausbildungsfonds der Ortsgemeinde Goldach bezweckt die Förderung einer soliden Erstausbildung.

Art. 4 Berechtigung

Bezugsberechtigt sind in Goldach wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner welche:

- im Sinne des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes eine Lehre abgeschlossen haben;
- an einer anerkannten Mittelschule die gymnasiale Maturität erlangt haben.

Ausbildungsbeiträge werden ausschliesslich für die Erstausbildung gewährt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Höhe der Beiträge.

Der/Die Gesuchsteller/in muss im Zeitpunkt der Erstausbildung zwingend den Wohnsitz in Goldach haben.

Art. 5 Frist und Verfahren

Gesuche sind im Abschlussjahr bis spätestens 30. September schriftlich einzureichen. Dafür ist das Gesuchformular auf der Homepage der Ortsgemeinde Goldach zu verwenden.

Dem vollständig ausgefüllten schriftlichen Gesuch ist eine Kopie des Fähigkeitszeugnisses oder des Ausweises über die bestandene Matura bzw. eines vom Bund anerkannten eidg. Diploms beizulegen.

Art. 6 Entscheidung

Der Verwaltungsrat prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausbildungsbeiträgen gegeben sind.

Er entscheidet jeweils im vierten Quartal über die Höhe der auszurichtenden Ausbildungsbeiträge.

Art. 7 Zuständigkeit

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Verwaltungsrat vollzieht die Auszahlungen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

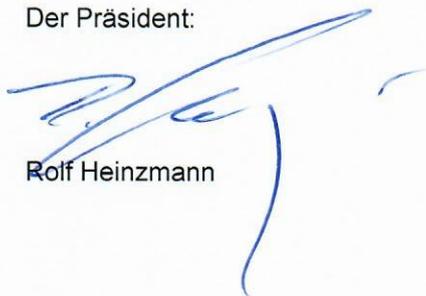
Das Reglement über den Lehrlings- und Stipendienfonds der Ortsgemeinde vom 22. Dezember 1929 mit Nachtrag vom 21. Februar 1964 wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt nach Ablauf des unbenutzten Referendums in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach erlassen am 20. März 2018.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. März 2018 bis 5. Mai 2018.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach nach Ablauf des unbenutzten Referendums in Kraft gesetzt per 1. Juni 2018.

Der Präsident:



Rolf Heinzmann

Die Ratsschreiberin:



Ursula Kehl